

Amtliche Bekanntmachung zur Datenübermittlung für Wehrpflicht

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung aller Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2016 volljährig werden, erfolgt bis zum 31. März 2015 an das Bundesamt für Wehrpflicht. Sie unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch kann für Glücksbürgerinnen und Glücksbürger schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 28.02.2015 im Bürgerbüro der Stadt Glücksburg, Schinderdam 5, 24960 Glücksburg, eingelegt werden.

Glücksburg, 6.10.2014

Stadt Glücksburg – Die Bürgermeisterin – 24960 Glücksburg (Ostsee)